

**Ordnung über das Auslaufen der Masterstudiengänge „Singen mit Kindern“  
und „Gruppenmusizieren mit Grundschulkindern“  
an der Hochschule für Musik Detmold**

Gem. § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in der aktuellen Fassung hat der Fachbereich 3 der Hochschule für Musik Detmold die folgende Änderung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt für die Masterstudiengänge „Singen mit Kindern“ und „Gruppenmusizieren mit Grundschulkindern“ an der HfM Detmold das Auslaufen dieser Studiengänge insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen, der Abnahme von Prüfungen sowie die Aufhebung aller zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Ordnung noch geltenden Prüfungsordnungen und der weiteren sich hierauf beziehenden Ordnungen.

**§ 2 Neuimmatrikulation**

Eine Immatrikulation in die Masterstudiengänge „Singen mit Kindern“ und „Gruppenmusizieren mit Grundschulkindern“ ist ab dem Wintersemester 2019/2020 nicht mehr möglich.

**§ 3 Abschlussprüfung**

(1) Die Hochschule für Musik Detmold gewährleistet das nach der jeweiligen Studienordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot des Masterstudiums in Fächern der Studiengänge bis zum Ablauf des Sommersemesters 2020.

(2) Prüfungen in diesen Studiengängen sind letztmalig im Sommersemester 2020 möglich. Etwaige Wiederholungsversuche erfolgen im Wintersemester 2020/2021.

**§ 4 Exmatrikulation**

Studierende, die ihre Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich etwaiger Wiederholungsversuche nicht innerhalb der Fristen des § 3 erfolgreich abgeschlossen haben, werden mit Ablauf des jeweiligen Semesters exmatrikuliert.

**§ 5 Informationspflichten**

(1) Die Studierenden werden von der Ordnung durch das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Detmold unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(2) Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur das Lehrangebot bereits vor den in § 3 genannten Zeitpunkten

eingeschränkt werden kann. Die Betreuung der Masterarbeiten ist allerdings bis zum letztmaligen Prüfungstermin gewährleistet.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt sowie auf den entsprechenden Informationsseiten der Homepage der Hochschule für Musik Detmold veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 3 der Hochschule für Musik Detmold vom 10.07.2019.

Detmold, 17.07.2019

gez.

Prof. Dr. Thomas Grosse  
Rektor der Hochschule für Musik Detmold